

Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades (Freibadbenutzungssatzung – FreibadS)

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Auerbach i.d.OPf. betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 S. 1 GO. Das Freibad ist Stadt Eigentum.

(2) Mit dem Betrieb des Freibades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.

(3) Die zur Deckung der Kosten des Freibades erforderlichen Zuschüsse (zuschussbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Freibades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile als Eigentümerin des Freibades und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.

(4) Zu Lasten des Freibades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Freibades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2

Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Freibadgäste verbindlich.

(2) Das Freibad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

(1) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

1. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden
2. Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

3. Betrunkene

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(3) Für Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener ist um 19:00 Uhr Badeschluss.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt Auerbach i.d.OPf. innerhalb des Badegeländes Druckschriften zur verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 4

Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Freibadbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Freibades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freibades werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Freibades bekanntgemacht.

(2) Die Benutzungsdauer entspricht den Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des § 6 Satz 2. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Bad, Liegemöglichkeit usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 6

Zugang zum Bad

Der Zugang zum Freibad ist für Badegäste nur an dessen Kasseneingang zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Dem Freibadgast stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind die Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Freibadgast Wertersatz zu leisten.

§ 8 Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Becken ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden; hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Sondereinrichtungen des Freibades zu benutzen.

§ 9 Körperreinigung

In den Schwimm- und Durchschreitebecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Freibadgäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Freibadgast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Freibadgäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Freibad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zu Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Bei Verunreinigung des Freibades hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freibad ist insbesondere untersagt
 1. jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in der Wärmehalle und auf den Beckenumgängen,
 2. das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Freibades und des Badewassers,
 3. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
 4. die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,

5. Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden,
6. das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
7. das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume.

(2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Freibadgast eine Freibadeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das städtische Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.

(3) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freibades vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

(4) Dienst- und Personalräume des Freibades dürfen vom Freibadgast nicht betreten werden.

§ 12

Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Becken

(1) Das Schwimmbecken (Sportbecken) darf nur von Schwimmern benutzt werden.

(2) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom städtischen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.

(3) Innerhalb bzw. außerhalb der Becken ist vor allem untersagt:

1. andere Badegäste unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
2. vom Beckenrand aus in die Becken zu springen,
3. außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
4. an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen,
5. mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benutzen,
6. in dem Becken Badeschuhe zu benutzen.

(4) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Spaßbecken verwendet werden.

(5) Die Eltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren in den Becken aufmerksam zu machen.

§ 13

Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Stadt haftet nicht für Personen, Wert- und Sachschäden, die den Freibadgästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln oder Verwahrscheinen entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.

(3) Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobeschränken aufbewahrt werden, haftet die Stadt nicht.

(4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Haftung der Badegäste

Jeder Freibadgast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 15 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 16 Aufsicht

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Auerbach i.d.OPf., 26. Januar 2023

gez.



Joachim Neuß
Erster Bürgermeister